OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301866/11/GS/TO

Datum:
Linz, 25. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von Frau S M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.02.2018, GZ: SanRB96-282-2017/Gr, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.06.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 05.02.2018, GZ: SanRB96-282-2017/Gr, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs.1 iVm § 28 Abs.1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als Gewerbeinhaberin und Arbeitgeberin Ihres Gastgewerbebetriebes ‚Cafe W' mit Sitz in x, x, strafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Arbeitgeberin im dortigen Betrieb zumindest am 22.9.2017 die x Staatsangehörigen M G, geb. x, als Kellnerin, jedenfalls im Sinne des § 1152 ABGB entgeltlich beschäftigten, obwohl für diese Ausländerin weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese Ausländerin eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot-Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerin (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerin (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung-Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt-EU' besaß. Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes L bei einer Kontrolle am 22.9.2017 um ca. 21.55 Uhr in Ihrem o.a. Gastgewerbebetrieb, indem die o.a. Person bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Kellnerin betreten wurde, sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auf Grund der Feststellungen des Finanzamtes zur Last gelegt wird.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass weder strafmildernde noch straferschwerende Gründe gefunden werden konnten.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der eine öffentliche mündliche Verhandlung und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt werden.
Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) wird dazu vorgebracht:
„Der im Straferkenntnis dargestellte Sachverhalt entspricht nicht dem tatsächlichen Geschehensablauf und ist auch aus den aufgenommenen Beweisen nicht ableitbar.

Frau M G ist am 22.9.2017 aus S angereist und hat ein Fremdenzimmer bei der Beschwerdeführerin gemietet. Die Anmeldung eines Nebenwohnsitzes von Frau G erfolgte noch am selben Tag. Diese war und ist nicht im Gewerbebetrieb der Beschwerdeführerin beschäftigt. Frau G hat sich bei der gegenständlichen Kontrolle mit Freunden im Cafe

befunden und war als Gast anwesend. Hinter der Schank war nicht Frau G, sondern Herr M M tätig. Frau G hat weder serviert noch hat sie eine Kellnerbrieftasche verwendet. Zwischen der Beschwerdeführerin und Frau G wurde weder ausdrücklich noch schlüssig vereinbart, dass Frau G einen Entgeltanspruch hat.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wurde angeführt, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsergebnisses (gemeint: Ermittlungsverfahrens) der angeführte Sachverhalt feststehe.

Dieser festgestellte Sachverhalt ist vollkommen identisch mit dem Spruch des angefochtenen Bescheides. Es handelt sich dabei um eine wortwörtliche Wiederholung des Spruches unter der Überschrift ‚Begründung'.

Damit liegt in Wahrheit keine Begründung des Bescheides, sondern eine Scheinbegründung vor. Dieser Umstand belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wurde auf die von der Beschwerdeführerin mit Stellungnahme vom 29.12,2017 erfolgten Ausführungen in keiner Weise inhaltlich eingegangen. Auch dies stellt einen Begründungsmangel und eine Rechtswidrigkeit des Bescheides dar.

Unter 2. wurde im angefochtenen Bescheid unter ‚Begründung' angeführt, die belangte Behörde sei zu diesem Ergebnis aufgrund folgender Beweismittel gelangt.

Solche Beweismittel wurden von der belangten Behörde jedoch nicht angeführt.

Der Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden sei, stellt kein Beweismittel dar.

Bei der von der belangten Behörde an dieser Stelle angeführten Stellungnahme vom 29.12.2017 handelt es sich tatsächlich um ein Beweismittel, allerdings nicht um ein solches, aus welchem der festgestellte Sachverhalt abgeleitet werden könnte.

Somit fehlt dem Bescheid auch in diesem Punkt eine gesetzmäßige Begründung.

Unter der Überschrift ‚Rechtliche Beurteilung' wird von der belangten Behörde deplatziert auf Beweise eingegangen und angeführt, dass Frau G von den Kontrollbeamten beim Abräumen eines Tisches beobachtet worden sei. Dies ist allerdings völlig unrichtig. Weder aus einem Aktenvermerk noch aus einem sonstigen Aktenbestandteil ergibt sich, dass die Beamten derartiges gesehen oder auch nur behauptet hätten.

Auch in diesem Punkt ist daher die Begründung des Bescheides mangelhaft.

Die im Behördenakt befindlichen Fotos beweisen nicht die Ausführung typischer Servier-Tätigkeiten, sondern zeigen Frau G lediglich in der Nähe der Theke stehend. Sie hat weder kassiert noch Getränke in der Hand oder - wie bei typischen Servier-Tätigkeiten üblich - auf einem Tablett. Im gegenständlichen Fall kann aufgrund der vorliegenden Beweisfotos nicht von einem Dienstverhältnis ausgegangen werden.
Der im Strafantrag vom 9.10.2017 behauptete Sachverhalt enthält betreffend Dauer und Ausmaß der Beschäftigung ‚keine Angabe'. Somit wird der Beschwerdeführerin tatsächlich

selbst nach den Behauptungen der einschreitenden Beamten keine bestimmte Beschäftigung eines Ausländers zur Last gelegt.

Im Strafantrag ist die Beschäftigung eines Ausländers in unbekannter Dauer und unbekanntem Ausmaß angegeben und auch theoretisch zumindest im Zweifel zu Gunsten der Beschwerdeführerin nicht strafbar.

§ 1152 ABGB lautet: ‚Ist im Vertrage kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.‘

Aus dieser Gesetzesstelle lässt sich für die Begründung des angefochtenen Spruches nichts gewinnen. § 1152 ABGB setzt den Abschluss eines Vertrages voraus.

Nur wenn ein Vertrag tatsächlich zustande gekommen ist kann diese Gesetzesbestimmung Anwendung finden. Da im gegenständlichen Fall ein Vertrag nicht erweislich ist, kommt der genannten Bestimmung keine Bedeutung zu.

Aufgrund des Fehlens eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG hat die Beschwerdeführerin keine Übertretung im Sinne des § 3 Abs 1 AuslBG i.V.m. § 28 Abs. 1 *Z.* 1 lit. a AuslBG i.d.F. BGBl I 72/2013 begangen.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 29.12.2017 ausdrücklich die Aufnahme von Beweisen beantragt. Die beantragte Einvernahme des Zeugen M M sowie die Einvernahme der Beschwerdeführerin selbst, wurde von der belangten Behörde nicht durchgeführt.

Vielmehr wurden überhaupt keine Beweise aufgenommen. Hätte die belangte Behörde die beantragten Beweisaufnahmen durchgeführt, wäre das bereits erfolgte Tatsachenvorbringen im Sinne der Stellungnahme vom 29.12.2017 vollinhaltlich glaubwürdig bestätigt worden.

Durch die Unterlassung der beantragten Beweisaufnahme hat die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einem schwerwiegenden Verfahrensmangel belastet, der zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen muss.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist objektiv nicht verwirklicht worden. Daher ist auf die Frage der Zurechenbarkeit in subjektiver Hinsicht nicht einzugehen.“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 13.03.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.06.2018. An dieser haben die Bf in Begleitung ihrer rechtsfreundlichen Vertretung sowie je ein Vertreter der belangten Behörde und des Finanzamtes Linz teilgenommen. Zudem wurden die bei der Kontrolle am 22.09.2017 tätigen Organe der Finanzpolizei Team 40 als Zeugen vernommen. Frau G (mittlerweile verehelichte B), die ebenfalls geladen war, hat sich entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf betreibt am Standort x in x den Gastgewerbebetrieb „Cafe W“ und vermietet an diesem Standort auch Fremdenzimmer.
Am 22.09.2017 um 21:55 Uhr führten drei Organe der Finanzverwaltung an dieser Adresse eine Kontrolle durch. Dabei wurden hinter der Bar der Ehegatte der Bf, M M, der an diesem Tag im Lokal gearbeitet hat, die namentlich x StA M G sowie weitere Gäste im Lokal angetroffen.
Beim Betreten des Lokals wurde von einem der Kontrollorgane ein Foto aufgenommen, das Frau G zeigt, wie sie durch den Raum geht und dabei eine Flasche sowie einen Aschenbecher hält.
Herr M hat – obwohl schon alkoholisiert – den Kontrollorganen im Barbereich das elektronische Kassensystem sowohl gezeigt als auch erklärt und war den Aussagen des Zeugen C E nach auch noch in der Lage den Gästen Getränke zu servieren. Speisen wurden beim Kontrollzeitpunkt von keinem der Gäste eingenommen. Wenn Speisen konsumiert werden, sind dies ausschließlich kleine Snacks. Hauptsächlich werden in diesem Lokal aber Getränke serviert.
Frau G/B hat am Standort x bei der Bf in einem Fremdenzimmer genächtigt und sich im darunterliegenden Lokal mit Freunden getroffen. Von einer niederschriftlichen Befragung im Rahmen der Kontrolle wurde abgesehen, da Frau G zu diesem Zeitpunkt der deutschen Sprache noch nicht mächtig war. Es wurde lediglich eine Identitätskarte bzw. Reisepass von ihr verlangt. Das im Akt einliegende Personenblatt wurde nicht von Frau G sondern von einem der Kontrollorgane als Bearbeiter unterschrieben.

4.2. Beweiswürdigend wird festgestellt, dass sich dieser Sachverhalt aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Bf sowie der vernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Der in der Verhandlung zeugenschaftlich einvernommene Kontrollbeamte K, der als erster des Kontrollteams das Lokal betreten hatte und die Fotodokumentation anfertigte, sagte aus, dass er Frau G von der linken Seite her mit einer Flasche und einem Aschenbecher gesehen hat, die sie dann im Barbereich abgestellt hat. Auch der Zeuge M, der als zweiter Kontrollbeamter ins Lokal kam, bestätigte, dass Frau G diese Sachen Richtung Bar trug. Die Kontrollbeamten waren sich einig, dass sie bei Frau G keine anderen Tätigkeiten wahrnehmen konnten. Vielmehr sagte Herr E, der Einsatzleiter vor Ort, aus, dass der im Barbereich angetroffene Ehegatte der Bf mit ihm geredet und ihm das Kassensystem erklärt hat. Deshalb geht er davon aus, dass er auch zum Kontrollzeitpunkt in der Lage war, Gästen ein Bier zu servieren und andere Kellnertätigkeiten, wie Abräumen, vorzunehmen. Außerdem hat sich durch Nachsehen bewahrheitet, dass Frau G ein Fremdenzimmer bei der Bf genommen hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus”, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

Gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs.2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus”, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, und zwar bei ungerechtfertigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis zu 50.000 Euro.

Gemäß § 28 Abs. 7 AuslBG ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne Weiteres

anzunehmen, wenn ein Ausländer in Betriebsräumen von der Bezirks-verwaltungsbehörde oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen wird, die im Allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, und der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, dass eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

Gemäß § 48 VwGVG ist dann, wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder als es sich um Beweiserhebungen handelt, deren Erörterung infolge des Verzichts auf eine fortgesetzte Verhandlung gemäß § 44 Abs. 5 entfallen ist.

5.2. Im vorliegenden Straferkenntnis stützt sich die belangte Behörde auf die Angaben der Finanzpolizei bei der Kontrolle am 22.09.2017 im gegenständlichen Lokal, wobei die Ausländerin beim Abräumen eines Tisches beobachtet wurde. Der Ehemann der Bf gab an, dass Frau G ein Zimmer im Haus gemietet hat und nun im Lokal ist. Im Strafantrag wurde angeführt, dass Frau G bei typischen Serviertätigkeiten (sie hat eine leere Flasche Bier und einen vollen Aschenbecher von einem Tisch in Richtung Bar gebracht) betreten wurde. Das im Akt einliegende Foto vom „Tatort“ zeigt eine junge Frau in Freizeitkleidung, die durch den Raum geht und eine leere Flasche sowie den Aschenbecher hält. Die belangte Behörde hat alleine aus der im Strafantrag angeführten kurzen Tätigkeit des Wegtragens einer leeren Flasche Bier auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der x StA geschlossen und geht offensichtlich von der Anwendbarkeit des § 28 Abs. 7 AuslBG aus, obwohl dem Strafantrag keineswegs zu entnehmen ist, dass die Ausländerin außerhalb des für Gäste zugänglichen Bereiches des Lokals angetroffen wäre. Diese Gesetzesstelle entbindet die Behörde jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und die dafür notwendigen Beweise aufzunehmen. Es wurde nicht geprüft, ob Frau G ihre Tätigkeit in persönlicher, also weisungsgebundener oder wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübt hat, oder ob sie lediglich eine leere Flasche Bier nur von einem Tisch wegetragen hat, um dann dort selbst Platz zu nehmen und auf dem nunmehr leergeräumten Tisch mit ihren Freunden die bestellten Getränke zu konsumieren.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung haben die Zeugen ausgesagt, dass beim Betreten des Lokals nur wahrgenommen wurde, dass Frau G von der linken Seite kommend mit einer Flasche und einem Aschenbecher sowie einem Flaschenöffner in der Hand in Richtung Bar ging. Mehr an Tätigkeit wurde nicht beobachtet.
Zudem wurde angegeben, dass Herr M trotz leichter Alkoholisierung in der Lage gewesen wäre, die wenigen im Lokal anwesenden Gäste zu bedienen. Die

Kellnertätigkeit (wie Bestellungen aufnehmen, servieren, Tisch abräumen) konnte also von ihm erledigt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Nicht erwiesen werden kann eine Tat, wenn die Beweise für den Schuldspruch nicht ausreichen (vgl. VwSLg 15.295 A/199, VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195).

Ein Nachweis über das Vorliegen einer wirtschaftlichen und organisatorischen Verknüpfung der angetroffenen x StA mit dem Lokalbetrieb der Bf war im abgeführten Verfahren nicht zu erbringen. Die dem angefochtenen Straferkenntnis zu Grunde gelegten Sachverhaltselemente beruhen letztlich auf nicht gesicherten Beweisergebnissen, sondern auf mehr oder weniger zwingenden Annahmen und Schlussfolgerungen. Entgegen den Feststellungen der belangten Behörde ist daher nicht vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses bei Frau G/B auszugehen. Die Bf war deshalb auch nicht verpflichtet, eine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung einzuholen.
Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. Abs. EMRK, wonach bis zum Nachweis einer Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch der Bf spruchgemäß zu entscheiden.

Aufgrund der hg. aufhebenden Entscheidung wurde der vom Bf-Vertreter aufrechterhaltene Beweisantrag auf Einvernahme des Ehegatten des Bf und der M G/B gegenstandslos, weshalb darüber nicht mehr abzusprechen war.

II. In Folge der Verfahrenseinstellung ist ein Kostenbeitrag nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger